

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2023/1145

Datum: 31.05.2023

Gremium	Sitzung am		
Rat	14.06.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Ermächtigungsübertragung nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim nimmt die Ermächtigungsübertragungen aus Investitionstätigkeiten nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.

Begründung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsjahres dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf. Dieses Prinzip ist ebenfalls auf Doppelhaushalte anzuwenden.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Umsetzung von Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht mehr möglich sind oder deren Fortsetzung andauert, können hierfür erforderliche Ermächtigungen gemäß § 22 KomHVO NRW auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragung ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigung verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im folgenden Haushaltsjahr gegenüber steht, da die Übertragung der Ermächtigungen zu einer Erhöhung der entsprechenden Positionen des Haushaltsplanes des folgenden Jahres führen (Planfortschreibung). Insofern sollen Kommunen in der Haushaltssicherung möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend von Ermächtigungsübertragungen Gebrauch machen. Wie schon in den Vorjahren verzichtet die Stadt Meckenheim daher gänzlich auf Ermächtigungsübertragungen im Aufwandsbereich. Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Hier hatte sich der Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2013 darauf verständigt, dass diese bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördermitteln finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren. Es beinhaltet aber auch Maßnahmen, die unter Beteiligung Dritter oder auch entsprechend des Baufortschrittes oder längerer Lieferzeiten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, als zunächst angenommen.

Die Übersicht der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen ist im Ratsinformationssystem eingestellt. Die in der Übersicht aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben deckungsgleich entsprechende zahlungswirksame Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan.

Meckenheim, den 31.05.2023

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Wirtz, Hans Dieter
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Übersicht der Ermächtigungsübertragungen

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen